

80
PATENT,

W E G E N

ABSTELLUNG

D E R

MISBRÄUCHE

B E Y D E M

VORSPANN,

UND WIE DIEJENIGEN,

SO MIT EINEM PASS AUF
VORSPANN REISEN,

SICH DABEY VERHALTEN SOLLEN.

Sub dato Berlin, den 7. Octobr. 1728.

D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johannes Sas, Universität
Buchdrucker.



Achdem Seine Königliche Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß bey dem Vorspann grosse Mißbräuche vorgehen, und desfalls viel Klagen einlauffen, absonderlich daß sowohl diejenigen, welche von Seiner Königlichen Majestät Suite sind, als andere mit Vorspann-Pässen reisende Bediente, mehrentheils die zu den Vorspann-Pferden gehörigen Unterthanen oder Knechte davon wegjageten, mithin sodann durch ihre Leute die Vorspann-Pferde dergestalt an- und übertreiben ließen, daß selbige dadurch gänzlich ruiniret würden, und offters sofort davon verrecketen; ingleichen daß die Vorspann vielfältig wohl 2. oder mehr Tage voraus bestellet würden, und die Leute an solchen Orten andern zur grossen Beschwerde vergeblich warten, auch daneben das Ihrige zu Hause veräußen müßten; Höchstgedachte Seine Königliche Majestät aber solchem Unwesen gesteuert, und dergleichen schädlichen Mißbrauch der aus hohen Gnaden accordirten Vorspann gänzlich abgestellt wissen wollen:

Als setzen, ordnen und befehlen Sie hiermit und in Krafft dieses, daß hinfüro niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehen solle, die zu dem Vorspann gehörigen Unterthanen oder Knechte wieder ihren Willen davon wegzu-jagen, und durch seine eigene Leute fahren zu lassen, sondern wofern solches jemand diesem Dero allergnädigsten Verbot zuwieder dennoch unternähme, oder sonst die Pferde übertreiben ließe, soll in der nechsten Station oder Wechselung der Pferde, woselbst die Unterthanen oder Knechte solche Contravention sofort anzuzeigen haben, demselben kein Vorspann mehr gegeben werden, sondern derselbe wegen solchen Mißbrauchs schuldig seyn, sich die benöthigten Vorspann auf der übrigen gantzen Reise, sowohl auf dem Hin- als Rück-Wege, vor sein eigen Geld in den Post-Häusern, oder sonst so gut als er kan zu mieten; wie er denn auch, wofern er ein oder anderes von den Vorspann-Pferden überjaget hätte, daß selbiges davon ruiniret wäre, oder gar davon verreckete, den Schaden nach der Taxe zu ersetzen angehalten, zu dem Ende auch so viel als solches importiret, ihm entweder an seinem Tractament sofort abgezogen, oder sonst ohne einige Weitläufftigkeit durch Execution von ihm

ihm beygetrieben, es auch noch überdem als ein vorsetzlicher Übertreter dieser Königlichen allergnädigsten Verordnung mit empfindlicher Strafe angesehen werden soll.

Seine Königliche Majestät verordnen und befehlen ferner, daß die bestellten Vorspann nicht länger, als zum höchsten 24. Stunden zu warten schuldig, sondern wenn derjenige, welcher selbige auf dem erhaltenen Vorspann-Pafs bestellet hat, in solcher Zeit nicht kommt, sodann befugt seyn sollen, von der Obrigkeit oder Prediger des Orts ein Attest zu fordern, daß sie 24. Stunden daselbst gewartet haben, und mit solchem Attest wieder nach Hause zu reiten, dahingegen derjenige, welcher sich auf die Art verspätet, und die Vorspann veräußert hat, sich sodann auch vor sein eigen Geld Vorspann mieten muß. Wornach sich also ein jeder allergehorsamst zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.

Damit auch dieses Patent zu jedermanns Wissenschaft komme, so soll es gewöhnlicher massen nicht allein von den Küstern den versammelten Gemeinen nach der Predigt auf dem Lande vor den Kirch-Thüren vorgelesen, sondern auch an öffentlichen Orten, insonderheit auch in den Krügen angeschlagen und ausgehangen werden; Die Krieges- und Domainen-Cammern aber sollen durch die Beamten und sonst wohl acht geben lassen, daß diesem Patent genau nachgelebet werde, und wenn sich jemand unterstünde dawieder zu handeln, müssen die Beamten davon sofort an die ihnen vorgesezte Krieges- und Domainen-Cammer, diese aber an das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium berichten. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin den 7. Octobris 1728.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

*Das Patent verfaßt den 8. Januar
1729 und ist publicirt und affigirt
den 4. Januar 1729*